

Lokales und Vermischtes.

Ein Abenteurerprozeß.

Der Reisechriftsteller Karl May als Kläger.

Der Schöpfer so vieler phantastischer und idylländiger Abenteuerromane, Karl May in Dresden ist jetzt selber zum Objekt einer großen Abenteuergeschichte geworden, aus der sich ein Prozeß entwickelt hat. Dieser Prozeß beschäftigte heute vormittag das Schriftgericht Charlottenburg. Kläger war Karl May, Privatkläger des Schriftstellers der sogenannten „gelben“ Gewerkschaften, Dr. Böhlus. Den Vorfall in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Wessel; als Verteidiger des Angeklagten fungierte Rechtsanwalt Paul Bredereck. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gibt zu, den inframinierten Brief gefärbt zu haben. Er begnügt einmal, in Wahrnehmung beider Interessen gehandelt zu haben, auf der anderen Seite hält er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe. Vor Eintritt in die Raumausfahrt beantragt Rechtsanwalt Bredereck die Abfuhr einer Reihe von Zeugen, die befunden jollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitte, daß man ihn mit Recht

einen geborenen Verbrecher

nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, so begründet der Verteidiger seinen Antrag, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so ist es doch für das Strafmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich „erblich vorbestraft“ ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugeborener Lehrer zum Weihnachtsfest nach Daule geflossen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meisterschmiede mitgebracht habe. Weide Geheimnisse hatte er seinem Vater entwendet. Hierfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausübte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Überweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde ebenfalls verhaftet. Er standte darauf in die ergiebigen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernstaler Schulmeister, den Jägermeister Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagnietasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide flüchteten einander ihre Not. Schon ein paar Tage später fanden sie sich wieder zusammen und beschlossen mit anderen Bekannten, die nahtlos als Jäger tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlußpunkt der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohleren Weinwand wohnlich ausgesteckte Höhle in dem herrschaftlich waldeburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich

räuberische Überfälle,

namenlich gegen Marktstädte, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzte Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwunddelikte verübt. So schließlich durch die Räuberclique die Wochennärte der benachbarten Städte schlecht beleuchtet wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernstthal von der Regierung die Abbindung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit den Ablöschen der Wälder. In der Moh-Jagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernsthaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sich durch folgende List gerettet. May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sich in der Räuberhöhle aufzuhäufeln hatten, auch eine ländliche Gefangenenträgeruniform entdeckt. Diese zog er an, setzte seinem Freunde Krügel die Hände auf den Rücken, worauf beide anstandslos die Militärpolizei durchschritten. Bei einer anderen Jagd entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtschaft betrat, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden des Gendarmen die Flucht ergreiften. May gefiel sich in seiner Räuberchäutmannsrolle so sehr, daß er durch seine Prahlereien und Renommierreien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Revolverschießens zu rechtzeitig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefasst. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verließ er auf den Gedanken, seine Verbrecherexzimerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig humoristische Erzählungen und unflätige Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behandelt werden. Ich bitte um Aufmerksamkeit, die zu diesen Sätzen genannten Zeugen kommen natürlich zu vernehmen. Auf!

die literarischen „Verbrechen“,

die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Die Zeugenerhebung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Riesa eingefordert werden, die die Angaben bestätigen würden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Feststellung der Strafe. Das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweis anzustossen sei. Ich behalte mir vor, wegen der Worte des Privatklägers „Bebius ist ein Schuft, der über Leichen geht“, Widerlage zu erheben. Schließlich nehme ich für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der gerechte Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verübt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen. Ich habe auch niemals eine Ladyspfeife und eine Uhr gestohlen. Neben meine Strafen will ich mich hier nicht austlassen. Ich muß eine Auskunft darüber vorwerfen, daß ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursacht wurde.

Rechtsanwalt Bredereck: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des sozialen Einflusses der Schriftliteratur zurückzuführen. Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus innerer Überzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus sein Werk geschrieben. — Rechtsanwalt Bredereck: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften halten unheimlich einen nur unstilllichen Inhalt. Als May sagt, daß damit sein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erklärt darauf, daß er das Material von der geschilderten Geschichte May erhalten habe, die May

ohne Mittel habe sich lassen, so daß er sich moralisch für verpflichtet fühlte, für die Frau zu sorgen. — Karl May, auf seinem Gesicht sich die innere Erregung wieder spiegelnd, in die er durch die Ausführungen des Gegentäters verlebt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr.“ Nach langer Debatte wird am 15. März Geldstrafe verurteilt. Da unterbricht der Angeklagte und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erlaubt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gesprochen. Es wird hierauf die Verbindung des Urteils ausgesetzt. Rechtsanwalt Bredereck beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Zum Beweis, daß der Angeklagte auch ein literarischer Dieb sei, überreicht er ein Aufschrift, die den Beweis dafür erbringe. Der Angeklagte sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schreibt er über alle Länder. — Auch der Angeklagte beantragt seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstaubler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch. Der Privatkläger, der zunächst erklärt, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plauderher. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er lebt angegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe ungemein leicht dem Angeklagten der § 193 zur Seite.